

Amtliche Abkürzung: VwKostO-MWK
Ausfertigungsdatum: 19.12.2013
Gültig ab: 20.01.2014
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVBl. 2014, 2
Gliederungs-Nr: 305-72

Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
(VwKostO-MWK)
Vom 19. Dezember 2013

Zum 07.03.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVBl. S. 138)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) vom 19. Dezember 2013	20.01.2014
Eingangsformel	20.01.2014
§ 1	20.01.2014
§ 2	20.01.2014
§ 3	20.01.2014
§ 4	20.01.2014
§ 5	20.01.2014
Anlage - Verwaltungskostenverzeichnis	04.03.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für Amtshandlungen (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 446)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 9. November 2011 (GVBl. I S. 705), wird aufgehoben.

Fußnoten

1)
Hebt auf FFN 305-63

§ 5

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1	Amtshandlungen des Ministeriums		
11	Einzelfallprüfung für den Bereich ausländischer Hochschulabschlüsse, akademischer Grade und Titel nach § 27 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG)		60 bis 160
12	Verwaltungsverfahren zur Anerkennung einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung nach 60 Abs. 2 Satz 4 HessHG (Gleichstellungs- oder Anerkennungsbescheid)		120 bis 170
13	Einfache Bescheinigung über das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung (z. B. bei beruflich Qualifizierten nach § 60 Abs. 6 HessHG)		60

14	Staatliche Anerkennungen		
141	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge aufgrund ausländischer Abschlüsse (§ 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)		100 bis 600
142	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge und als Sozialarbeiterin oder -arbeiter aufgrund hessischer Abschlüsse (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen i. d. F. vom 6. Juni 1995 - Altfälle)		65
143	Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung nach § 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes		100 bis 600
144	Genehmigung oder Anerkennung der Errichtung oder der Erweiterung einer nichtstaatlichen Hochschule oder Berufsakademie § 3 Abs. 1 Satz 2 HVw-KostG ist nicht anzuwenden.		1 000 bis 5000
145	Anerkennung einer Ergänzungsschule, die überwiegend oder ausschließlich eine musikalische oder künstlerische Ausbildung vermittelt		600 bis 3 000
146	Verleihung der Bezeichnung „Professorin“, „Professor“, „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ nach § 117 Abs. 2 oder § 118 HessHG oder nach § 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien		200

15	Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr von Kulturgut nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 oder nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Kulturgutschutzgesetz		50 bis 600
151	bei einem finanziellen Wert des Kulturgutes (§ 24 Abs. 4 Kulturgutschutzgesetz) von unter 1 000 EUR		gebührenfrei
16	Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von Kulturgut nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 oder nach § 24 Abs. 1 Nr. 2, § 25 oder § 26 Kulturgutschutzgesetz		gebührenfrei
17	Verbindliche Feststellung nach § 14 Abs. 7 Kulturgutschutzgesetz		50 bis 1 000
171	aufgrund eines externen Gutachtens Die Kosten für das externe Gutachten werden als Auslagen erhoben.		gebührenfrei
18	Ausstellung einer Zweitschrift oder Ersatzbescheinigung in den Fällen der Nr. 11 bis 15		40 bis 160
2	Amtshandlungen der Hochschulen		
21	Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte Die Gebühr ermäßigt sich auf 50 EUR, wenn eine zur Prüfung zugelassene Person an der Prüfung nicht teilnimmt.		250
211	sonstige Zugangs- oder Eignungsprüfung		50
22	Verwaltungsverfahren zur Anerkennung einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung (Gleichstellungs- oder Anerkennungsbescheid)		120 bis 170
23	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge aufgrund deutscher Abschlüsse (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen)		65

24	Durchführung, Begleitung und Organisation einer Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge aufgrund ausländischer Abschlüsse (§ 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 11 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)		100 bis 600
25	Ausstellen einer Zweitschrift		
251	des Studenausweises		15
252	des Studenausweises in Form einer Chip-Karte		15
253	eines Abschlussdokuments (Zeugnis, Urkunde, Diploma- Supplement, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument)		55
254	Übersetzung eines Abschlussdokuments im Einzelfall		100
26	Ausstellung einer Leistungsübersicht oder einer detaillierten Studienbescheinigung, die nicht im Zusammenhang mit einer Sozialleistung (z. B. einer Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung) steht		55
27	Bearbeitung aufgrund Säumnis bei		
271	verspätet beantragter Immatrikulation oder bei verspäteter Rückmeldung		30
272	Rücktritt von der Immatrikulation		30
28	Ersatzbeschaffung eines verlorenen Garderobenschlüssels oder Schließfachschlüssels oder Zahlen-codes für Schließfach oder Garderobe		20

	Bei Ersatz des Schlosses oder des Zylinders sind die entstehenden Kosten zusätzlich als Auslagen zu erstatten.		
3	Amtshandlungen der wissenschaftlichen Bibliotheken		
31	Bearbeitung bei Verlust oder Beschädigung		
311	Neuausfertigung eines in Verlust geratenen Benutzerausweises oder Abmeldung bei verlorenem Ausweis		20
312	Verfahren bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums	je Medium	15
32	Mahnungen wegen Überschreitung der Leihfrist von Medienwerken und sonstigen Gegenständen	je Leihschein, bei maschineller Verbuchung je Band oder Stück	
321	1. oder 2. Mahnung		3
322	3. Mahnung		6
33	Bestellung und Bereitstellung von Literatur Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind zusätzlich als Auslagen zu erstatten. Bei Vermittlung im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.		
331	Bestellung von Literatur im deutschen Leihverkehr (Bücher, Zeitschriften, Kopien; auch Sekundärformen und Datenträger)	je Band oder Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	2
3311		je weitere Seite	0,15
332	Bereitstellung von Literatur im internationalen Leihverkehr	je Band oder Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	8

3321		je weitere Seite	0,15
333	Bereitstellung von Literatur bei Direktbestellung		
3331	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei		
33311	Postzustellung	je Band oder Stück oder je Aufsatz- kopie bis 20 Seiten	5
333111		je weitere Seite	0,20
3332	aus dem europäischen Ausland bei		
33321	Postzustellung	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	15
333211		je weitere Seite	0,20
3333	aus dem außereuropäischen Ausland bei		
33331	Postzustellung	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	20
333311		je weitere Seite	0,20
3334	elektronische Zustellung in den Fällen der Nr. 3331 bis 333311	bis zu 20 Seiten	4
33341		je weitere Seite	0,10
334	Literaturzusammenstellung aus Katalogen, Bestän- den und Bibliografien der Bibliothek	je 20 Titel	15
3341	Durchführung besonders zeitintensiver Recherchen zusätzlich zu Nr. 334	je Auftrag	20
34	Recherchen in Datenbanken		

341	Recherche für Landesbehörden, Hochschulangehörige, Studenten und Schüler Bei Recherchen in nationalen oder internationalen Datenbanken sind die von den Anbietern (Hosts) in Rechnung gestellten Kosten als Auslagen zu ersetzen.		gebührenfrei
342	Recherche für sonstige Zwecke Bei Recherchen in nationalen oder internationalen Datenbanken sind die von den Anbietern (Hosts) in Rechnung gestellten Kosten als Auslagen zu ersetzen.	je Auftrag	30 bis 100
35	Ersatzbeschaffung eines verlorenen Garderobenschlüssels Bei Ersatz des Schlosses oder des Zylinders sind die entstehenden Kosten zusätzlich als Auslagen zu erstatten.		25
4	Amtshandlungen des Hessischen Landesarchivs und des Landesamts für Denkmalpflege Hessen		
41	Schriftliche und mündliche Auskunftstätigkeiten		
411	Recherchen aus Findbüchern, Datenbanken und Archivgut	nach Zeitaufwand	
412	Fachliche Beratung oder sonstige Hilfeleistung	nach Zeitaufwand	
413	Schriftliche und mündliche Auskunftstätigkeiten nach Nr. 411 und 413 für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke, auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung		gebührenfrei
42	Erstellen paläografischer und diplomatischer Abschriften aus Archivgut sowie von Übersetzungen und Regesten	nach Zeitaufwand	
44	Anfertigen, Nutzung und Weiterverwendung von Reproduktionen von Archivgut		

441	Standardreproduktionen (analog oder digital) von Archivgut		
4411	für kommerzielle Zwecke	je Aufnahme	2
4412	für nicht-kommerzielle Zwecke	je Aufnahme	0,50
442	Reproduktionen (analog oder digital), die aus konservatorischen Gründen oder aufgrund des Überformates der Vorlage einen erhöhten technischen oder zeitlichen Aufwand erfordern		
4421	für kommerzielle Zwecke	je Aufnahme	17
4422	für nicht-kommerzielle Zwecke	je Aufnahme	5
443	Reader-Printer-Kopien (analog oder digital) von Mikrofiches oder Mikrofilmen		
4431	für kommerzielle Zwecke	je Aufnahme	1
4432	für nicht-kommerzielle Zwecke	je Aufnahme	0,50
444	Reproduktionen von digitalem Archivgut und von audiovisuellem Archivgut	nach Zeitaufwand	
445	Nutzung und Weiterverwendung von im Internet veröffentlichten Reproduktionen zu nicht-kommerziellen Zwecken		gebührenfrei
446	Liegen dem Archiv oder dem Landesamt bereits digitale Reproduktionen von Archivgut oder Kulturgut vor, dann ist die Bemessungsgrundlage für die Nr. 441 bis 4432 die Datei.		
447	Zuschlag für Versenden der Reproduktionen per Post		
4471	für kommerzielle Zwecke	je Auftrag	10
4472	für nicht-kommerzielle Zwecke	je Auftrag	5

448	Begleitende Arbeiten für Foto- und Filmaufnahmen in einer Liegenschaft der Dienststelle durch Dritte zur kommerziellen Verwertung	nach Zeitaufwand	
5	Amtshandlungen der Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörden		
51	Bescheinigungen zur Vorlage bei den Finanzämtern		
511	Bescheinigung (§§ 7i, 10f, 10g oder 11b des Einkommensteuergesetzes) bei einem bescheinigten Betrag		
5111	bis 5 000 Euro		50
5112	über 5 000 bis 25 000 Euro		75
5113	über 25 000 bis 50 000 Euro		150
5114	über 50 000 bis 250 000 Euro	0,3 % des bescheinigten Betrags	
5115	für den 250 000 Euro übersteigenden Betrag zusätzlich	0,15 % des übersteigenden Betrags	
5116	Zuschlag zu Nr. 5111 bis 5115 für Bauträgerprojekte mit einheitlicher Prüfung, ab zwei steuerpflichtigen Erwerbern	130 % der Kosten nach Nr. 5111 bis 5115	
52	Nachforschungsgenehmigung (NFG) nach § 22 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes im Rahmen der ehrenamtlichen Betätigung		gebührenfrei
53	NFG außerhalb der ehrenamtlichen Betätigung		
532	Erstmalige NFG Feld, Archäologie oder Paläontologie ohne Vorbildung		100

533	Erstmalige NFG Feld, Archäologie oder Paläontologie nach einjähriger Begleitung durch einen Mentor		70
534	Folge-NFG zu Nr. 53 bis 533 ohne Änderung des Genehmigungsumfangs		50
535	Folge-NFG zu Nr. 53 bis 533 mit Änderung des Genehmigungsumfangs		70
5351	Zuschlag pro geänderter Gemeinde		35
536	NFG für Grabungsvorhaben		70
537	NFG für zerstörungsfreie Prospektion		30